

# GR\_GERICHTE PKG 2001 2 vom 1. Mai 2001

GR Gerichte, 2001-05-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_PKG\\_2001\\_2](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2001_2)

FR: GR\_GERICHTE PKG 2001 2 du 1 mai 2001

IT: GR\_GERICHTE PKG 2001 2 del 1 maggio 2001

## Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

## Erwägungen

### E. 2

17 sichtnahme in die erwähnten Grundbuchbelege wird ihr also nichts zuge- standen, woran sie nie Anspruch haben wird. Im Gegenteil räumt man ihr damit lediglich die Möglichkeit ein, bereits zum heutigen Zeitpunkt ihre An- wartschaftsverhältnisse abzuklären, um beurteilen zu können, was im Erb- fall auf sie zukommen wird, beziehungsweise ob es unter den gegebenen Umständen notwendig ist, allenfalls schon heute entsprechende Vorkehrun- gen zu treffen. In diesem Zusammenhang darf auch nicht übersehen werden, dass das Einsichtsrecht des pflichtteilsgeschützten Erben in der Rechtspre- chung in ähnlichen Fällen mehrheitlich bejaht wurde (vgl. oben unter Erw. 1 a zitierte Entscheide), und zwar im wesentlichen ebenfalls mit dem über- zeugenden Argument, dass der zukünftige pflichtteilsgeschützte Erbe ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Abklärung seiner Anwart- schaftsverhältnisse und damit an der Einsichtnahme in die Veräusserungs- belege des Erblassers haben kann, auch wenn er eine allfällige Benach- teiligung erst nach dem Todesfall des Erblassers geltend machen kann. Berücksichtigt man zudem, dass die Öffentlichkeit des Grundbuches mit der letzten Gesetzesrevision erweitert wurde, um eine erhöhte Transparenz zu schaffen, und dass diesem Umstand bei der Auslegung der Gesetzesbestim- mungen und bei der Interessenabwägung gebührend Rechnung zu tragen ist, so erscheint es bei der konkreten Sachlage nicht gerechtfertigt, der Be- rufungsklägerin als pflichtteilsgeschützter Erbin ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme in die Kaufbelege über Parzelle Nr. 1440 abzupre- chen. Im Lichte des Gesagten kann somit festgestellt werden, dass die Vor- aussetzungen für die Glaubhaftmachung eines schützenswerten Interesses im Sinne von Art. 970 Abs. 2 ZGB im Falle von M. gegeben sind. In Anbetracht dessen wird deutlich, dass der Grundbuchverwalter die Einsichtnahme der Berufungsklägerin in die grundbuchlichen Kaufbelege über die Liegen- schaft Nr. 1440 nicht hätte verweigern dürfen. Die Berufung ist demnach gutzuheissen und die vorinstanzliche Verfügung aufzuheben. Demzufolge ist das Gesuch von M. um Einsichtnahme in das Grundbuch zu bewilligen und der Grundbuchverwalter ist anzuweisen, die verlangte Einsicht in das Grundbuch und die Kaufbelege über Parzelle Nr. 1440 zu gewähren. ZF 01 3 Urteil vom 25. Juni 2001

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.